

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlich-Preussischen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf. Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amrblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 95.

Dienstag, 8. August 1916.

68. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

vom 29. Juni 1916

Zu § 3 Abs. 2. Die Befugnis über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Bestimmungen zu erlassen, wird den Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städten übertragen.

Zu § 17. Die Anzeigen der Kommunalverbände gemäß § 17 sind gleichzeitig dem Ministerium und dem Statistischen Landesamt einzureichen. Als Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Vorräte von dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit nachweisen können. Der Kommunalverband kann Ausnahmen hiervon bewilligen.

Zu § 38 Abs. 1. Die Verpflichtungen der Mühlen, die gesamten von ihnen ermahlenen Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls abzuliefern, ist in die Mahloverträge ausdrücklich aufzunehmen.

Zu § 44 Abs. 3. Ueber die Verteilung der Kleie behält sich das Ministerium des Innern besondere Verfügung vor.

Zu § 48 e) Ueber den Verkehr mit ausländischem Brotgetreide und Mehl ergeht besondere Verordnung.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juli 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 161) Anwendung, soweit sich nicht aus der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 oder dieser Verordnung Abweichungen ergeben.

Dresden, am 29. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung über Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 24. Juli 1916 — R.G.Bl. S. 828 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 4. August 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 24. Juli 1916.

Auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 545) bestimme ich: Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fein-, Emer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Delfrüchte (Raps, Röhren, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 782) über Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 800 und S. 811), über Grünkern vom 3. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 625), über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 (R.G.Bl. S. 520) nebst den Veränderungen vom 20. September 1915, 21. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 600 und 689) und vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 621) und über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 595).

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Unreife Kartoffeln.

Auf Grund von § 21 i. V. m. § 17 Ziffer 4 der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) wird verordnet:

Wer Kartoffeln, die nicht ausgereift sind, ausnimmt oder liefert, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, soweit nicht der Tatbestand des Betrugs vorliegt und die schwereren Strafbestimmungen der §§ 263 ff. R.St.G.B. einschlagen.

Dresden, am 4. August 1916.

Ministerium des Innern.

Sammeln von Brennesseln.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Abschlag von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 839) in Verbindung mit Verordnungen des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern wird für den gesamten amtshauptmannschaftlichen Bezirk einschließlich der Städte Ramenz und Pulsnitz folgendes bekannt gemacht.

Da bei der Knappheit an Rohstoffen für das Webstoffgewerbe auf weitgehendste Verwertung der Nesselfaser größtes Gewicht gelegt werden muß, ist es notwendig, daß die Brennessel alsbald gesammelt wird.

Das Sammeln der Brennessel wird, soweit nicht das ABERNEN von dem Eigentümer selbst bewirkt wird, außer von Schulkindern auch von älteren und insbesondere zur Zeit arbeitslosen Personen vorzunehmen sein z. B. Textilarbeitern.

Die gesammelten Nesseln werden in den einzelnen Ortschaften von den Ortsbehörden entgegengenommen, die zur vorläufigen Aufbewahrung besondere Räumlichkeiten bestimmen werden.

Die Abholung der Nesseln erfolgt unter Barzahlung durch die von den unterzeichneten Behörden zu Vertrauensleuten bestellten Herren

Fabrikant **Wilhelm Besenbruch** in Ramenz und

Oswin Högen in Oberlichtenau,

die wegen der näheren Einrichtung des Verfahrens mit den Ortsbehörden sofort unmittelbar ins Vernehmen treten werden.

Die Bevölkerung wird ersucht, durch rege Sammeltätigkeit und gewissenhafte Ablieferung der Nesseln das vaterländische Werk nach besten Kräften zu unterstützen und den mit amtlichem Ausweis versehenen Herren Vertrauensleuten, die sich bei persönlichen Besuchen an Ort und Stelle auch der Sammeltätigkeit selbst annehmen werden, hilfsreich zur Hand zu gehen. Weiteres geht auch aus dem im örtlichen Teil der heutigen Ausgabe bekannt gegebenen Aufsatze hervor.

Bezahlt wird für frisch geerntete Nesseln 1 M., für getrocknete Nesseln 6 M. auf den Zentner.

Wer die Nesseln selbst trocknen will, hat sich vorher wegen näherer Anweisung mit einem der Herrn Vertrauensleute in Verbindung zu setzen, die auch ein anschauliches Merkblatt verteilen werden.

Die Sammeltätigkeit geschieht für die zur Nutzbarmachung der Brennesseln gegründete Nesselverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, für welche die genannten Herren Vertrauensleute die gesammelten Nesseln zur Verfügung zu halten haben.

Es wird erwartet, daß beim Sammeln jede Entstehung von Flur- u. d. anderem Schaden verhütet wird.

Ramenz und Pulsnitz, den 5. August 1916

Die Königlich-Preussische Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Ramenz und Pulsnitz

Das **Verfütterungsverbot für Kartoffeln** — Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1916, das Verbot des Verfütterns von Kartoffeln betr., — wird aufgehoben.

Der Kommunalverband der Königlich-Preussischen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 7. August 1916.

Ausgabe von Spirituskarten an Minderbemittelte

die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben, findet

Mittwoch, den 9. August 1916, von 3—4 Uhr nachmittags

in der Ratskanzlei statt.

Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der eingegangenen Spirituskarten können je 2 Haushaltungen nur 1 Karte erhalten und zwar werden diesmal nur an Inhaber der Fleischmarkenausweisarte Nr. 601—1200 ausgegeben.

Pulsnitz, am 8. August 1916.

Der Stadtrat.

